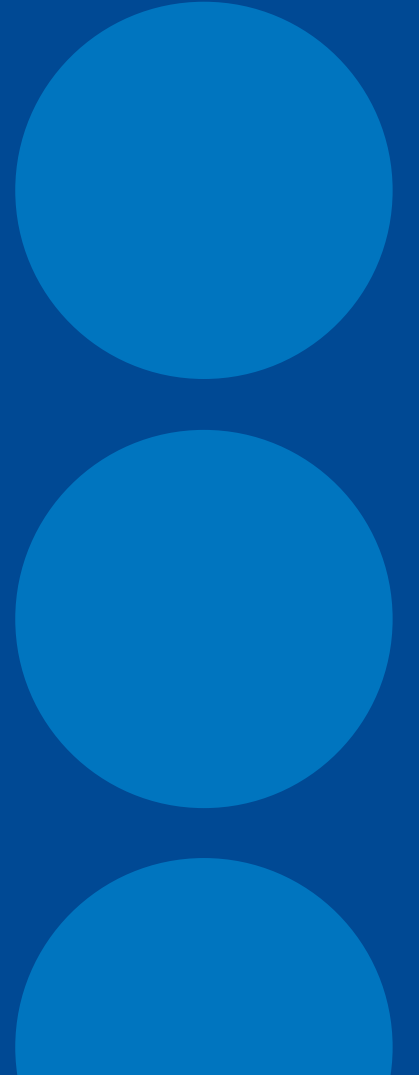


Hinweise zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei Missbrauchsfällen in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften



Welche Personen sind in der Kirche versichert?

- Versichert sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) **Beschäftigte** der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, wie z.B. der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD).
- Nach § 2 Abs. 2 SGB VII sind auch Personen versichert, die **Wie - Beschäftigte** tätig werden.
- Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII sind unter anderem auch Personen versichert, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen **ehrenamtlich tätig** sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

Wer ist ehrenamtlich tätig nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII?

- Ehrenamtsträger, die Aufgaben der eigenen Selbstverwaltung erfüllen (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand, Presbyterium)
- Personen, die die Durchführung religiöser Riten gestalten (z.B. Ausgestaltung des Gottesdienstes durch Kirchenchor, Ministranten, Organisten etc.)
- Personen, die Aufgaben im Rahmen der Glaubensunterweisung erfüllen (z.B. bei der Erteilung des Konfirmandenunterrichtes, Leitung von Gruppenstunden für die Vorbereitung zur Erstkommunion oder Leitung der Bibelstunde)
- Personen, die religionsgemeinschaftliche Aufgaben im Auftrag der Kirchengemeinde (z.B. durch Pastor, Kirchenvorstand o.ä.) erfüllen (z.B. Austragen des Kirchenblattes, Helfende in der Seniorenbetreuung und in Jugendgruppen z.B. Teamer*innen), Sternsinger*

* Beachte: Sternsinger, die Spenden für wohlfahrtspflegerische Zwecke sammeln, waren bereits vor 2005 versichert.

Was sind Einrichtungen der Kirche?

- Einrichtungen können in Trägerschaft von den Kirchen selbst betrieben werden (rechtlich unselbständig) oder nach dem übereinstimmenden Selbstverständnis in Form von rechtlich selbständigen Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, etc.

Beispiele:

Rechtlich unselbständig: z.B. Kirche betreibt eine Kita, Jugendclub

Rechtlich selbständig: Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. (Kath. Kirche), der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (EKD), CAJ – Christliche Arbeiterjugend e.V. (Kath. Kirche) , KJG – Katholische Junge Gemeinde e.V.

Zuständigkeit anderer UV-Träger

- Für **Kinder** in Tageseinrichtungen (Kita) und **Schüler / Schülerinnen** an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind die Unfallkassen zuständig (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VII).
- **Einrichtungen** im Bereich der **kirchlichen Wohlfahrtspflege** (z.B. Kleiderkammer, Hospiz, Kindergärten, Pflege-, Alters- und Seniorenheime und sonstige Heime) gehören in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). **Achtung**: Die Unterbringung in einem Heim ist nicht versichert

Ab wann besteht Versicherungsschutz?

- **Vor dem 01.07.1963** wurden ehrenamtlich Tätige nur dann als versichert angesehen, wenn sie eine Tätigkeit ausübten, die ansonsten durch eine beschäftigte Person vorgenommen worden wäre. In diesen Fällen bestand Versicherungsschutz als sog. «Wie-Beschäftigte».
- Dabei kommt nicht darauf an, ob es tatsächlich seinerzeit eine Person gab, die die Tätigkeit hauptamtlich ausgeübt hat, sondern dass die Tätigkeit – wenn sie nicht von einer ehrenamtlichen Person übernommen worden wäre – von einer hauptamtlichen Person hätte übernommen werden müssen. Das heißt, es hätte eine Person für diese Tätigkeit ggf. eingestellt werden müssen. (Beispiel: Sekretariatsaufgaben)
- Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige ist erstmals in § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO geregelt worden. Dieser ist **am 01.07.1963** in Kraft getreten.

Ab wann besteht im Beitrittsgebiet Versicherungsschutz?

- **Bis zum 31.12.1991** galt im Beitrittsgebiet (ehemaliges Gebiet der DDR) ausschließlich das DDR-Unfallversicherungsrecht und bestand für Personen, die ehrenamtlich für die Kirche außerhalb der Wohlfahrtspflege/Sozialfürsorge tätig waren, wie bspw. Messdiener/Ministranten, **kein** Versicherungsschutz. Es handelte sich hierbei nicht um „gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Tätigkeiten“ im Sinne des DDR-Unfallversicherungsrechts.
- **Ab 01.01.1992** tritt das Recht der RVO hinsichtlich der Vorschriften zum Versicherungsschutz auch im Beitrittsgebiet in Kraft und besteht Versicherungsschutz erstmals auch für ehrenamtlich Tätige (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO).
- **Ab 01.01.1997** findet das SGB VII Anwendung

Ab wann besteht Versicherungsschutz?

- Ab **01.01.2005** Versicherungsschutz für Personen, die für **rechtlich selbständige Einrichtungen** der Kirchen ehrenamtlich tätig werden.
Ehrenamtlich Tätige in rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Kirche waren bereits vom Versicherungsschutz umfasst.
- Ab **01.01.2005** sind auch **betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen** von Messdienern/Ministranten oder Kirchenchormitgliedern vom Versicherungsschutz erfasst.

Welche Tätigkeiten sind im Ehrenamt versichert?

- Versichert sind alle Tätigkeiten, die im inneren Zusammenhang mit dem den Versicherungsschutz begründenden Ehrenamt stehen. Die hiermit in Verbindung stehenden Vor- und Nachbereitungstätigkeiten sind auch versichert.
- Die „Handlungstendenz“ der versicherten Person muss auf die Erfüllung der ehrenamtlichen Aufgaben gerichtet sein.
- Der Versicherungsschutz ist nicht an bestimmte Orte und Zeiten gebunden und hängt nicht vom Lebensalter ab.

Welche Tätigkeiten sind im Ehrenamt versichert?

Beispiel:

Beim Ministranten gehört nicht nur die Ausgestaltung des Gottesdienstes zur Tätigkeit, sondern auch Nachbesprechungen z.B. im Pfarrhaus des Priesters /Pfarrers /Pastors, zu denen dieser die Ministranten*innen einlädt oder auffordert.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass betroffene Kinder und Jugendliche aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zum Täter der Annahme sind, hier ihrer ehrenamtlichen Pflicht nachzukommen (Handlungstendenz).

Welche Tätigkeiten sind nicht versichert?

- Ein innerer Zusammenhang mit der Ehrenamtstätigkeit ist nicht gegeben, wenn die Tat anlässlich eines **privaten** Zusammentreffens geschieht und das Ehrenamt keine Rolle spielt.

Bsp.: Der / die jugendliche Teamer*in und die Eltern sind mit dem Pfarrer befreundet und im Rahmen eines gemeinsamen Urlaubs geschieht der Missbrauch

Welche Leistungen erbringt die VBG?

- Alle Leistungsbedarfe werden individuell für jede versicherte Person von den Reha-Manager-/innen der VBG festgestellt und **aus einer Hand** erbracht.
Versicherte müssen hierfür keine Anträge stellen.
- Zu den Leistungen zählen Maßnahmen zur **medizinischen Rehabilitation**, zur **Teilhabe am Arbeitsleben** und **sozialen Teilhabe**.
- In Fällen, in denen die Folgen des sexuellen Missbrauchs so erheblich sind, dass diese sich dauerhaft auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, kann auch ein Anspruch auf Verletztenrente bestehen.

Zusammentreffen mit Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

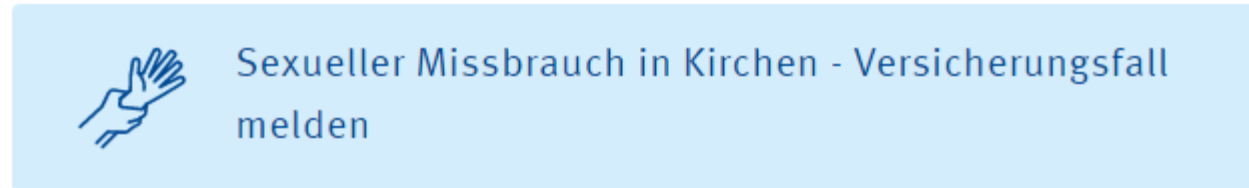
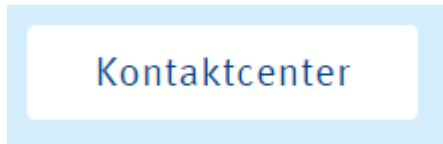
- Ansprüche nach dem OEG bleiben zwar gemäß § 3 Abs. 4 OEG neben den Ansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen.
- Um Doppelleistungen zu vermeiden ist jedoch gesetzlich geregelt, dass die Ansprüche aus dem OEG ruhen, soweit sie nicht höher sind als die Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Das bedeutet, dass bei Anerkennung eines Versicherungsfalles nach dem SGB VII grundsätzlich keine Leistungen nach dem OEG mehr erbracht werden, da diese regelmäßig nicht über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehen.
- Etwaige Erstattungsansprüche für bereits erbrachte Leistungen regeln die jeweiligen Leistungsträger untereinander.



Meldewege

Folgende **Kontaktmöglichkeiten** zur Meldung eines Missbrauchsfalls stehen zur Verfügung:

- **Online:** Kontaktcenter der VBG unter www.vbg.de mit der Möglichkeit, Unterlagen als PDF hochzuladen:



- **Schriftlich:** an die Dienststellen der VBG

Bei Fragen: zentrale Telefonrufnummer der VBG: 040 5146 3025.

Meldung

- Die genannten Meldewege stehen den Betroffenen selbst, den Kirchen / Einrichtungen für ihre Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen offen.
- Erfolgt die Meldung nicht von der betroffenen Person selbst, ist vom Meldenden eine aktuelle Zustimmung der betroffenen Person und deren Einverständnis mit der Weitergabe der zur Feststellung des Versicherungsfalles relevanten Unterlagen beizufügen. Die Kontaktdaten des Betroffenen sind ebenfalls mitzuteilen.

Meldung

- Die Meldung ist mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung zu versehen.
Es ist insbesondere anzugeben, wer betroffen ist (z.B. Angabe des Ehrenamtes, der Beschäftigung), wann und wo das Ereignis (die Ereignisse) stattgefunden hat. In einem persönlichen Gespräch (zunächst per Telefon) mit Betroffenen wird geklärt, welche Angaben / Unterlagen (z.B. Unterlagen zu evtl. kirchlichen, strafrechtlichen oder Anerkennungsverfahren oder psychotherapeutische / medizinische Gutachten) ggf. noch nötig sind.
- Die Meldung wird innerhalb der VBG bearbeitet. Mitarbeitende der VBG sind alle zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet

Einstellung des Verfahrens

- Der Sachverhalt wird grundsätzlich von Amts wegen ermittelt (§ 20 SGB X).
- Im hiesigen Kontext wird zum Schutze der betroffenen Personen ein transparentes und gestuftes Feststellungsverfahren durchgeführt. Das bedeutet, dass jeder notwendige Ermittlungsschritt, wie z.B. Anforderung von Unterlagen bei Dritten etc. nur nach Einverständniserklärung der betroffenen Person erfolgt.
- In den Fällen, in denen ein entsprechendes Einverständnis nicht erteilt wird und / oder gar keine Rückmeldung mehr erfolgt und daher keine Entscheidung zum Versicherungsfall getroffen werden kann, wird die VBG das Verfahren einstellen.

Fragen und Antworten finden Sie unter www.vbg.de/missbrauch